

Vereinsordnung des GSV Bielefeld von 1912 und OWL e.V.

1. Ehrenordnung des DGS e.V. und der Stadt Bielefeld

Zur Verleihung der Ehrungen an Mitglieder stellt der Vorstand einen Antrag an den Deutschen Gehörlosen-Sportverband bzw. an die Stadt Bielefeld – Sportamt. Die Ehrungen werden mit vorheriger Erlaubnis von der Person in der Deutschen Gehörlosen-Zeitung und auf der Vereins-Homepage veröffentlicht.

(Ehrenordnung des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes bzw. der Stadt Bielefeld – Sportamt: siehe Akten im Vereinsbüro)

2. Ehrenordnung des Vereins

a) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Für langjährige Vereinsarbeit können Mitglieder vom Vorstand zum Ehrenvorsitzenden bzw. zum Ehrenmitglied benannt werden. Sie erhalten eine Ehrenurkunde und werden von den zukünftigen Beitragszahlungen befreit.

b) Ehrenurkunden

Die Ehrenurkunden werden an langjährige Mitglieder verliehen, die 10 (mit Anstecknadel Bronze), 25 (mit Anstecknadel Silber), 40 (mit Anstecknadel Gold), 50 (beitragsfrei), usw. Jahre im Verein sind. Der Vorstand überreicht einen Präsentkorb im Wert von € 35,00 bis 40,00 (nicht bei 10jährige Mitgliedschaft).

c) Ehrungen des Sportlers und der Sportlerin des Jahres

Der Gesamtvorstand wählt den Sportler und die Sportlerin des Jahres, die auf der Vereinsfeier je einen kleinen Pokal erhalten.

d) Ehrungen der erfolgreichsten Sportler/innen

Die Sportler/innen, die bei den Deutschen Meisterschaften den 1. – 3. Platz belegten oder an den Europa- bzw. Weltmeisterschaften teilnahmen, erhalten bei der Vereinsfeier eine Aufmerksamkeit. Über die Ehrungen wird nach der Vereinsfeier auf der Vereins-Homepage berichtet.

3. Geburtstage

Zum 50., 60., 65., 70. usw. Geburtstag erhalten die Mitglieder eine Aufmerksamkeit (Warengutschein oder Sachgeschenk) bis zu € 15,00 mit Glückwunschkarte.

Ab dem 70. Geburtstag wird sie zeitnah und eventuell persönlich überreicht, dazu auch eine Gratulation auf der Vereins-Homepage.

Die anderen Geburtstage (50., 60., 65.) werden auf der nächsten Vereinsfeier bedacht und dann auf der Vereins-Homepage.

Die Geburtstage werden mit vorheriger Erlaubnis der Personen in der Deutschen Gehörlosen-Zeitung veröffentlicht.

4. Hochzeiten, Silber- und Goldhochzeiten

Das Hochzeitspaar, beide Mitglied im Verein, erhält ein Hochzeitsgeschenk als Warengutschein oder Sachgeschenk im Wert von € 50,00 mit Glückwunschkarte.

Bei nur einem Mitglied verringert sich der Betrag auf € 25,00.

Die Hochzeiten werden mit vorheriger Erlaubnis der Personen in der Deutschen Gehörlosen-Zeitung veröffentlicht.

Über die Gratulationen wird nach der Vereinsfeier auf der Vereins-Homepage berichtet.

5. Geburten

Die Eltern erhalten ein Geschenk als Warengutschein oder Sachgeschenk im Wert von € 25,00 mit Glückwunschkarte.

Über die Gratulationen wird nach der Vereinsfeier auf der Vereins-Homepage berichtet.

6. Krankenhausaufenthalte

Der Vorstand oder ein anderes Mitglied kann nach Rücksprache im Namen des GSV eine Aufmerksamkeit (Sachgeschenk) im Wert von 5,00 € für Mitglieder, die sich mindestens zwei Wochen im Krankenhaus aufhalten, besorgen.

7. Todesfälle

Der Vorstand besorgt einen Kranz im Wert von € 100,00 oder überweist eine Geldspende im gleichen Wert.

Es wird einen Nachruf auf der Vereins-Homepage und in der Deutschen Gehörlosen-Zeitung veröffentlicht.

8. Fahrkosten

Kostenerstattung für die Vereinsfahrten zu den

- Meisterschaften, Turniere,
- Lehrgänge,
- Sitzungen, Tagungen

und für

- Auftrags- und Besorgungsfahrten der Vorstandsmitglieder und Vereinshelfer

gibt es mehrere Möglichkeiten, wenn die Fahrt vorher vom geschäftsführenden Vorstand in Absprache mit dem Kassierer genehmigt wurde.

Der Fahrer soll im Besitz eines Führerscheins ohne Probezeit sein.

Bei Benutzung eines Bullis (vom Verein oder von der Förderschule oder als Leihwagen) soll der Fahrer außerdem mindestens 23 Jahre alt sein

(auch Bedingungen der Leihfirma sind zu beachten), ansonsten nur mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

Wenn Minderjährige mitfahren, soll eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegen.

Die Verantwortung für den Bulli tragen der Fahrer sowie der Ersatz-Fahrer.

- a) **Vereinsbulli** (9 Personen), der zuerst in Anspruch genommen werden sollte. Brauchen mehrere Mannschaften den Bulli, so entscheidet der Vorstand darüber, wer den Bulli benutzen darf. Sparteinsätze sind gegenüber Freizeitfahrten (1x im Jahr pro Abteilung (incl. Spritkosten) vorrangig zu behandeln, wenn mindestens 4 Wochen vorher angekündigt.
- b) Bulli der **Förderschule** (9 Personen):
Pro km sind **€ 0,30** (incl. Benzinkosten) an die Schule zu entrichten. Mindestens ein bis zwei Wochen vorher sollte der Bulli reserviert werden;
- c) **Privat-Kfz**:
Es sind Fahrgemeinschaften (4 - 5 Personen) zu bilden, ansonsten ist die Fahrt mit weniger Personen vom Vorstand zu genehmigen. Der Verein zahlt € 0,20 pro km. Bei Einzel-Fahrten von außerhalb OWL zahlt der Verein € 0,10 pro km bis zu einem Höchstbetrag von € 50,00.
Es besteht eine Kfz-Zusatzversicherung (siehe dazu Anlage).
- d) **Bahnfahrten** sind vom Vorstand zu genehmigen.

Eventuell bestehen in den verschiedenen Abteilungen des Vereins andere Regelungen.

9. Übernachtungskosten

Der Verein übernimmt die Übernachtungskosten bis zu € 30,00 pro Person und Nacht, wenn die Entfernung zu den Deutschen Gehörlosen-Meisterschaften mindestens 300 km beträgt.

Die Übernachtungskosten aus besonderen Gründen (z.B. Turniere, höhere Kosten) muss der Vorstand genehmigen.

Übernachtet die Person ohne schriftliche Genehmigung durch den Vorstand nicht im reservierten Hotel, hat sie die Übernachtungskosten zu tragen.

10. Umlagen und Teilnahmegebühren

Die Umlagen und Teilnahmegebühren (z.B. bei Lehrgänge, Tagungen, Meisterschaften, Turniere) werden vom Verein übernommen.

Die Teilnahme ist vom Vorstand zu genehmigen. Bei Absage müssen die Teilnehmer die Kosten selbst tragen, außer in besonderen Ausnahmefällen wie z.B. Krankheit (muss nachgewiesen werden).

11. Spesen bei Tagungen, Sitzungen und Jugendbetreuung

Bei überörtlichen Tagungen, Sitzungen und Jugendbetreuungseinsätze erhält jeder Delegierte, Jugendbetreuer des Vereins Spesen in Höhe von € 15,00 pro Tag, bei ganztägiger Jugendbetreuung € 20,00. Mit Quittung bis zu 20,00 €.

12. Ehrenamtspauschale

Analog zu § 9 der Vereinssatzung können Vorstandsmitglieder und Vereinshelfer für ihre intensive Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG in Höhe bis zu € 100,00 je Person erhalten. Der Vorstandsbeschluss über einzelne Auszahlungen erfolgt gegen Ende eines Amtsjahres der/des Empfängers/in. Andere Bedingungen sind der Vereinssatzung zu entnehmen.

13. Kopien, Porto und Telefon-/Faxgebühren

Jedes Vorstandsmitglied erhält einen Vordruck, in dem es die Ausgaben für Kopien, Porto, Telefon- und Faxgebühren einträgt, die dann vom Verein erstattet werden.

14. Reparaturen der Geräte des Vereins

Über die Reparaturen der Geräte des Vereins, auch die im Besitz eines Mitglieds sind, entscheidet der Vorstand.

15. Neuanschaffungen für den Verein oder die Mitglieder

Neuanschaffungen, z.B. Handbälle, Trikots, Sportbrillen (50%), müssen beim Vorstand beantragt werden.

16. Strafen, Proteste und Berufungen

Die Kosten für Strafen, Proteste und Berufungen aus besonderen Gründen übernimmt der Verein. Strafen wegen eigener Schuld tragen die Mitglieder selbst. Der Vorstand wird darüber entscheiden.

17. Jugendschutz

Vereinsmitarbeiter, die Kinder und Jugendliche betreuen, z.B. Jugendwart, Trainer/Übungsleiter, müssen von der Meldebehörde seines Wohnsitzes ein erweitertes Führungszeugnis beim Vorstand vorlegen. Der Verein übernimmt die Gebühr (auf Anfrage bei der Behörde Befreiung/Ermäßigung wegen Ehrenamt möglich).

18. Vereinsveranstaltungen/-ausflüge

Einmal im Jahr findet eine Vereinsfeier mit kostenfreiem Eintritt statt (z.B. Weihnachtsfeier, Neujahrsempfang). Mitglieder ab dem Alter von 15 Jahren zahlen bei ihrer Anmeldung eine Schutzgebühr von € 5,00 pro Person.

Alle 2 Jahre kann ein Vereinsausflug durchgeführt werden,

der vom Vorstand entschieden wird.

Der Verein gibt pro Person einen Zuschuss von etwa € 25,00.

Die Rückerstattung bei Absage eines Mitglieds ist nur bis Frist-Ende laut Einladung/Ausschreibung möglich. (Bei der Festlegung des Datums für Frist-Ende sind die Stornobedingungen der beauftragten Dienstleister (z.B. Busunternehmen, Restaurant) eventuell zu berücksichtigen.)

Auf der Vereins-Homepage wird über die Vereinsveranstaltungen/-ausflüge berichtet.

19. Wanderpokale und Medaillen bei Vereinsmeisterschaften

Jährlich finden Vereinsmeisterschaften, z.B. Tischtennis, Kegeln, Schach statt.

Der Sieger erhält einen Wanderpokal sowie bekommen die Teilnehmer (Mitglieder) für die ersten drei Plätze eine Urkunde und bei mehr als 6 Teilnehmer auch eine Medaille oder ein Geschenk.

Darüber wird auf der Vereins-Homepage berichtet.

20. Neue Mitglieder

Für jedes neu geworbene Mitglied erhält der Werber eine Prämie in Höhe von € 5,00, sobald das neue Mitglied den ersten Mitgliedsbeitrag gezahlt hat.

Die neuen Mitglieder werden bei der nächsten Mitgliederversammlung und anschließend auf der Vereins-Homepage begrüßt.

21. Mitgliedsbeiträge

fällig am	€ / Halbjahr (01. Mai + 01. Nov.)	€ / Jahr (01. Mai)
Jugendliche bis einschl. 14 Jahre alt	20,00 €	40,00 €
Jugendliche 15 - einschl. 17 Jahre alt	30,00 €	60,00 €
Arbeitslose:r / Bürgergeld Empfänger:in / Schüler:in / Student:in / Azubi / Rentner:in	30,00 €	60,00 €
Erwachsene:r Leistungssportler:in	42,00 €	84,00 €
Erwachsene:r Breitensportler:in	30,00 €	60,00 €
Soziale Not- und Härtefall	schriftlicher Antrag an den Vorstand	
Ehrevorsitzende:r, Ehrenmitglied und ab 50-jähriger Mitgliedschaft (Beitrags-Spende ist jedoch willkommen)	beitragsfrei	
Mahngebühr: 1. Mahnung inkl. Porto	4,00 €	

Mahngebühr: 2. Mahnung inkl. Porto	8,00 €
ab 3. Mahnung	Beitrag + Anwalts- u. Gerichtskosten
Beitrag per Lastschrift	frei
Beitrag per Rechnung	1,00 € für Verwaltungsaufwand

Für jedes neue Mitglied wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von **€ 15,00** erhoben.

Auszug aus der Vereinssatzung § 6 Beiträge:

- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
Das Mitglied ist daher verpflichtet, Änderung seiner Adress-, Telefon- (z.B. (Bild)Tel., Fax, Handy, E-Mail) und Bankdaten dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- 7) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.